

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education
(Grund-, Haupt-, Realschule)
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO – GHR)**

vom 12.10.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 27. Juni 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Master of Education beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 8 Prüfende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 12 Arten der Modulprüfungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiver-such
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Abschlusskolloquium
- § 26 Gesamtergebnis
- § 27 Erweiterungsfach
- § 28 Anerkennung als 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung
- § 29 Inkrafttreten

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1 a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis (in englischer Sprache)
- Anlage 2 b: Diploma Supplement
- Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungs-bereich
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Biologie
- Anlage 6: Chemie
- Anlage 7: Elementarmathematik
- Anlage 8: Evangelische Theologie und Religions-pädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 9: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 10: Geschichte
- Anlage 11: Interdisziplinäre Sachbildung/Unterrichts-fach Sachunterricht
- Anlage 12: Kunst
- Anlage 13: Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten
- Anlage 14: Musik
- Anlage 15: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch
- Anlage 16: Ökonomische Bildung/Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft
- Anlage 17: Physik
- Anlage 18: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik
- Anlage 19: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 20: Technik
- Anlage 21: Werte und Normen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen einschließlich der Erweiterungsprüfungen.

§ 2 Studienziele

Das Master-Studium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss – die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, die durch die Anerkennung der Masterprüfung als Erste Staatliche Prüfung für ein Lehramt dokumentiert wird; diese Prüfungsordnung orientiert sich deshalb an der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende für den Übergang in die Berufspraxis, insbesondere in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entsprechend auch den Anforderungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung, die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, den Hochschulgrad Master

of Education. Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausfertigt wird (Anlage 1 a). Die Urkunde enthält einen Hinweis auf das jeweils angestrebte Lehramt.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium im Umfang von 60 Kreditpunkten gliedert sich in zwei Fächer im Umfang von je 6 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 Kreditpunkten.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt zwei Semester bzw. ein Studienjahr (Regelstudienzeit).

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 6 Fächerkombinationen

(1) Für den Schwerpunkt Grundschule sind zwei Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen:

Mindestens eines der Fächer muss Deutsch, Elementarmathematik oder Englisch sein; neben einem oder beiden dieser Fächer können Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport oder Textiles Gestalten gewählt werden.

(2) Für den Schwerpunkt Hauptschule und Realschule sind zwei Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen:

Mindestens eines der beiden Fächer muss Arbeit/Wirtschaft, Deutsch, Englisch oder Elementarmathematik sein; wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Geschichte, Kunst, Musik, Niederländisch, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen als weiteres Fach gewählt werden. Abweichend von Satz 1 können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden.

(3) Im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung kann anstelle eines der Fächer auch ein anderes Fach gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden.

(4) Von den Absätzen 1, 2 und 3 abweichende Fächerkombinationen können vom Niedersächsischen Kultusministerium mit Wirkung für die Anerkennung als Erste Staatsprüfung genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

§ 7**Prüfungsausschuss, Prüfungsamt**

(1) Aus Mitgliedern der Universität, die an dem Studiengang beteiligt sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Masterprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fächer, darunter eine oder einer der Fachdidaktiken und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie, kommen; soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern repräsentiert werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss werden auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums (DIZ) durch den Senat gewählt. Der Vorschlag des DIZ erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten. Der oder die Studierende kann bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(4) Die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss werden für zwei Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann die laufenden Geschäfte für bestimmte Aufgabenbereiche auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie Lehrende sind, übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(12) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 8**Prüfende**

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen, sofern sie die Bedingungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Die Prüfenden werden mit Verabschiedung des Modulangebots durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt

sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist durch den Prüfungsausschuss festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen oder gleichwertigen Studienangeboten an Fachhochschulen.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann in der Regel maximal in einem Umfang von 30 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist in der Regel ausgeschlossen.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine

Kennzeichnung angerechneter Prüfungsleistungen im Zeugnis ist zulässig.

§ 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Abschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt zeitnah zur Prüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3.

§ 11 Formen und Inhalte der Module

(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein Semester, die Dauer von zwei Semestern ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Studien- und Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Die Modulverantwortlichen legen

fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

§ 12 Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 6),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 7),
3. mündliche Prüfung (Abs. 8),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 9),
5. Referat (Abs. 10),
6. Hausarbeit (Abs. 11),
7. Portfolio (Abs. 12),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 13),
9. fachpraktische Übung (Abs. 14),
10. Seminararbeit (Abs. 15),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 16)
12. andere Prüfungsformen (Abs. 17),
13. Praktikum (Abs. 18).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist das Abschlusskolloquium in Form einer Gruppenprüfung nicht zulässig.

(4) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(5) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(6) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage 3 festgelegt.

(7) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich ge-

stellte Aufgaben zu lösen. Die Aufgaben sind durch Prüfende des Moduls zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage ist auf dem Fragebogen anzugeben.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage 3 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.

(9) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:

- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
- b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.

(10) Ein Referat umfasst:

Eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(11) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(12) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Teilleistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(13) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumental-vokalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(14) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Program-

mieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(15) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den Anlagen geregelt.

(16) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich.

(18) Ein Praktikum wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus je einer begleitenden Lehrveranstaltung und einem Praktikum besteht. Näheres wie Form, Dauer und Inhalt der Praktika regelt eine Praktikumsordnung, die vom Senat verabschiedet wird.

(19) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

§ 13

Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte (KP) werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll 6 Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Stu-

dierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14

Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums

(1) Die Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium werden bewertet und gemäß Abs. 5 und 6 benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 können festlegen, dass bei zwei benoteten Teilprüfungen nur die bessere Note für die Modulnote berücksichtigt wird. Teilprüfungen innerhalb eines Moduls können unbenotet bleiben, wenn dieses in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 vorgesehen ist. Wenn eine Teilprüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Absatz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Aus den Modulnoten jedes Faches und des Professionalisierungsbereiches werden die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs gebildet. Sie errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium bleiben dabei unberücksichtigt. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten, der Note des Professionalisierungsbereichs, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(9) Die Gesamtnote, die beiden Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs werden durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(10) Eine ECTS-Note für jeweils ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich wird gebildet, wenn die Kohorte des jeweiligen Faches oder des Professionalisierungsbereiches mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

(11) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich dienen die entsprechenden Noten des Faches oder des Professionalisierungsbereiches der letzten

sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses.

(12) Wird die Masterarbeit im Fach geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note dieses Faches ein. Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note des Professionalisierungsbereiches ein.

(13) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die Kohorte der ECTS-Gesamtnote besteht aus den Absolventinnen und Absolventen, die dieselbe Fächerkombination und denselben Schulformenbezug studiert haben. Absatz 11 gilt entsprechend.

(14) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, indem die Gesamtnote nach Absatz 7 auf die Kohorte nach Absatz 13 bezogen wird. Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entschei-

derung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn zwei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach oder im Professionalisierungsbereich endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik

Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der entsprechenden Schulform.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung im auf die Prüfung folgenden Semester wiederholt werden (Freiversuch). Wird in dem Semester kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 möglich. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 2 b) beigefügt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a).

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigt

gen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die oder der Studierende auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsvorgangsgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat, dem das Fach angehört, auf das sich der Widerspruch bezieht, über den Widerspruch.

§ 21

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in dem Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium.

§ 22

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit und zum Abschlusskolloquium setzt voraus, dass mindestens 15 Kreditpunkte in den Modulen des Studienganges Master of Education (Grund-, Haupt- und Realschule) erworben wurden. Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
- c) die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3,
- d) den Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
- e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3 Abs. 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit umfasst 15 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von 3 Kreditpunkten (Masterarbeitsabschlussmodul: 18 KP) vorbereitet bzw. begleitet.

(3) Für die Masterarbeit wird ein Thema aus den Gegenstandsbereichen von einem der beiden Fächer oder aus den Gegenstandsbereichen der Bildungswissenschaften gestellt.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 8 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Prüfenden – einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt maximal 20 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 25 Abschlusskolloquium

(1) Der Masterstudiengang endet mit dem Abschlusskolloquium. Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen der oder des Studierenden. In einem kritisch-diskursiven Dialog sollen unter Beachtung des Schulformbezugs das fach- und berufswissenschaftliche Orientierungs- und Systemwissen im Hinblick auf deren Bedeutung für das Handlungsfeld Schule erörtert werden.

(2) Das Abschlusskolloquium wird vor einer Prüfungskommission aus drei fachkundigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. In der Prüfungskommission muss je eine Prüferin oder ein Prüfer aus den Fachwissenschaften oder Fachdidaktiken der beiden Fachwissenschaften und eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Pädagogik oder Psychologie vertreten sein. Die betreuende Gutachterin oder der betreuende Gutachter kann der Prüfungskommission des Abschlusskolloquiums angehören. Die Prüferinnen und Prüfer stellt der für das Fachgebiet zuständige Fakultätsrat fest. Sie müssen mindestens die Qualifikation gem. § 8 besitzen.

(3) Das Abschlusskolloquium hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten und dauert 60 Minuten.

(4) Am Abschlusskolloquium können Vertreter/innen der Schulbehörde und – im Falle des Fachs Evangelische Religion – der jeweiligen Kirchenbehörde ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums durch die einzelnen Prüfenden gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(6) Das Abschlusskolloquium kann, wenn es mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, zweimal wiederholt werden.

§ 26 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 60 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika, der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium bestanden sind.

§ 27 Erweiterungsfach

(1) Das Erweiterungsfach im Master of Education (Grund-, Haupt- und Realschule) kann in einem der in § 6 genannten Fächer studiert werden.

(2) Das Studium besteht aus dem fachwissenschaftlichen Studium (Bachelor und Master of Education, im Umfang von 60 Kreditpunkten).

(3) Im fachwissenschaftlichen Studium werden die Module des Faches studiert, die im Bachelor und im Master of Education für den Abschluss Master of Education (Grund-, Haupt- und Realschule) nachzuweisen sind.

Im Erweiterungsfach werden keine zusätzlichen Praktika absolviert. Ebenso wird keine Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben.

(4) Der Nachweis über das erfolgreiche Studium des Erweiterungsfaches kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss „Master of Education“ (GHR) ausgestellt werden.

§ 28 Anerkennung als 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung

Die bestandene Masterprüfung ist äquivalent zum 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Masterurkunde

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote *)¹

erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education (Grund-, Haupt- und Realschule)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.

born in

the degree of Master of Education (M.Ed.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education programme in the subject areas and with the overall grade

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote *)¹

erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note *)¹ bewertet.

Fach	Note	Kreditpunkte
.....
.....
Professionalisierungsbereich

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)¹ ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.

born in

has successfully completed the Joint Master of Education Programme at the University of Oldenburg with the overall grade

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:

Subject of examination	grade	credit points
.....
.....
.....

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg
Date issued

Official Seal

..... Chair Examination Committee

Anlage 2 b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Education (M.Ed.)

Study program of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (founded 1974)

School of

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same as 2.3]

Status (Type / Control)

[same as 2.3]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree (one year), by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

One Year

3.3 Access Requirements

Access to this study program is given by a Bachelor degree, in the same or appropriate related field.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

See "Notenbescheinigung" ("Transcript of Records") for list of courses and grades; and "Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects grades, grade of professionalisation sector, and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grades are complemented by an ECTS grade: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

4.5 Overall Classification (in original language)

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work.

5.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Education".*

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Further information provide, if necessary [here is place to certify activities in tutoring]*

6.2 Further Information Sources

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: www.uni-oldenburg.de

About the study program:

For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM*

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).[†]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

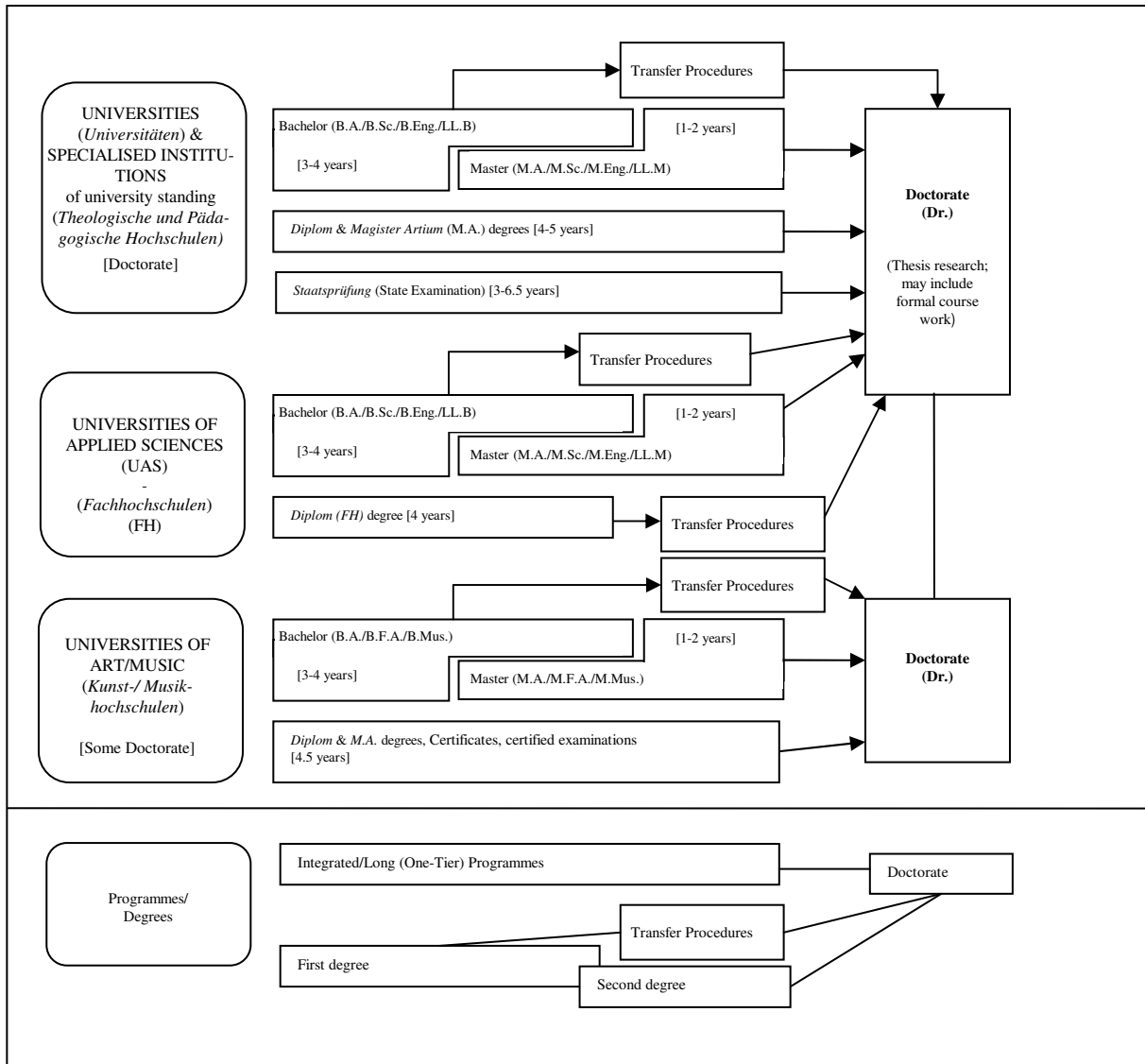
To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).[‡] In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.[§]

[†] *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

[‡] Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

[§] "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.**

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.††

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to

determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

** See note No. 4.

†† See note No. 4.

Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungsbereich

Der Professionalisierungsbereich hat einen Umfang von 48 Kreditpunkten. Er umfasst 15 Kreditpunkte für Bildungswissenschaften, 12 Kreditpunkte für Praxismodule, 18 Kreditpunkte für das Abschlussmodul, in dem die Masterarbeit verfasst wird, und 3 Kreditpunkte für das Abschlusskolloquium. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und die Praktikumsordnung.

Bildungswissenschaften					
Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls (falls gewünscht)
PB MM 1 a Theorie der Schule	Pflicht	1 VL, 2 SE	9	Klausur (max. 90 Min.) und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im pädagogischen SE und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im psychologischen SE Gewichtung: 50 % Klausur, je 25 % Teilleistung in den SE	keine
PB MM 2 b Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Bericht (ca. 10 - 15 Seiten)	keine
Gesamt			15		

Master of Education – GHR
Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen auf der Basis einer akzentuierten Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Problemstellungen Lehr- und Lernvorgänge der englischen Sprache erörtern können.

2. Empfehlungen für das Studium

3. Besondere Voraussetzungen

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Grund-, Haupt-, Realschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen.^{##}

Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit müssen Studierende einen dreimonatigen Studienaufenthalt im Ausland absolviert haben.

4. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 4 English Language Teaching	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
Gesamt			6	

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik geschrieben werden. Für die Masterarbeit sind 15 KP vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 11 Wochen nicht überschreiten. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (3 KP).

Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen der/des Studierenden in einem Abschlusskolloquium. Das Abschlusskolloquium (3 KP) dauert 60 - 90 Minuten (einschließlich Beratung).

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Portfolio enthält zwei bis sechs kleinere Einzelleistungen.
 Das Mastermodul läuft über ein Semester.

^{##} Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.

Master of Education – GHR Anlage 5: Biologie

1. Ziele des Studiums

Das Modul knüpft an bereits vorhandene fachwissenschaftliche Basiskenntnisse an und vermittelt folgende Kompetenzen:

- humanbiologische Fachkenntnisse
- fachbezogene Kommunikations- und Vermittlungskompetenz
- Fähigkeit zur Reflexion der jeweiligen Besonderheiten fachlichen Lernens und Lehrens bezogen auf die Humanbiologie
- Fähigkeit zur (Re)-konstruktion von Ausschnitten fachlichen Wissens und fachlichen Erkenntnisweisen mit dem Ziel, entsprechende Unterrichtseinheiten fachlich angemessen und theoriegeleitet planen und durchführen zu können unter besonderer Berücksichtigung des Experimentierens (bezogen auf humanbiologische Inhalte).

2. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	1 VL 1 PR	6	Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung einer Veranstaltung, sowie Ausarbeitung einer Unterrichtsstunde
Gesamt			6	

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Vergabe von Kreditpunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum voraus. Wird die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme in dem Modul nicht bescheinigt, entspricht dies einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen einer Modulprüfung nicht entspricht.

Master of Education – GHR
Anlage 6: Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen zur Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen, insbesondere konzeptionellen und spezifischen Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie.

3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschulen

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Experimentelle Schul- chemie I	P	1 PRAK 1 SEM	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und am Seminar durch Protokolle und Referate (unbenotet)
Gesamt			6	

Es wird empfohlen, die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

Master of Education – GHR

Anlage 7: Elementarmathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ im Fach Elementarmathematik soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Schulfach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Grundschule und der Sekundarstufe I an Haupt- und Realschulen wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im fachübergreifenden Masterstudiengang werden die (elementar-)mathematischen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem BA-Studienbereich im Rahmen eines Moduls zur Algebra oder Analysis erweitert und vertieft.

Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an mathematischer Unterrichtspraxis und fachdidaktischer Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Master-Arbeit ist der eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer fachdidaktischen Themenstellung gewidmet.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für die Auseinandersetzung mit internationaler fachdidaktischer Literatur hilfreich.

3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 4 Funktionale Zusammenhänge erkunden	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 60 Min.) und 1 Referat (max. 40 Min.)
AM 5 Mathematische Verknüpfungen und Strukturen untersuchen	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 60 Min.) und 1 Referat (max. 40 Min.)
Gesamt			6	

Es muss ein Modul aus den beiden Modulen gewählt werden (6 KP).

Master of Education – GHR**Anlage 8: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik werden folgende Ziele verfolgt: Erwerb erweiterter theologischer und religionspädagogischer Kompetenz in Vorbereitung auf schulische Arbeitsfelder im Bereich von Grund- Haupt- und Realschule. Evangelische Theologie versteht sich als die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung über und die methodische Auslegung von christlichen Glaubensinhalten im Dialog mit der eigenen und anderen Konfession und Religion, deren geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtiger Verwirklichung. Das Studium der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an der Universität Oldenburg zielt darauf, kritischen Dialog mit den gegenwärtigen, historischen, philosophischen, sozialwissenschaftlichen, politischen und kulturellen Zeitströmen anzuregen. Das besondere Profil des Studiums neben dem dialogischen Diskurs innerhalb der eigenen und anderer wissenschaftlicher Diskussion bildet die religionspädagogische Komponente, die eine enge theoriegeleitete Verflechtung mit Praxis, Berufs- und Arbeitsfelder herstellt.

2. Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 5 Religiöse Sozialisation	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfung(en) zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 10 Religion in Bildung und Beruf (Religionspädagogik)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
Gesamt			12	

Fachdidaktik wird in AM 5 und AM 10 vermittelt.

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel maximal 20 Minuten. Die Ausarbeitung eines Referates hat in der Regel einen Umfang von 10 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von 20 Seiten.

Master of Education – GHR**Anlage 9: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch****1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums in der Masterphase ist die Vertiefung fachdidaktischer Kenntnisse. Dabei soll besonders der spezifische Bereich der Grund-, Haupt- und Realschulen berücksichtigt werden.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis einer Fremdsprache ist nachzuweisen.^{§§}

4. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 7 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
Gesamt			6	

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der germanistischen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Literaturwissenschaft, Linguistik, Mediävistik, Medienwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache, Fachdidaktik.

^{§§} Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach dem RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.

Master of Education – GHR

Anlage 10: Geschichte

1. Ziele des Studiums

Das Master-Studium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss - die für eine Lehrertätigkeit an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Geschichte erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, die dokumentiert wird durch die Anerkennung der Masterprüfung als Erste Staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis von zwei Fremdsprachen ist bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen^{***}.

3. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 7 Methoden und Medien des Geschichtsunter- richts	Pflicht	1 VL oder 1 UE 1 UE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) + Präsentation/Vortrag
Gesamt			6	

Eine Präsentation bzw. ein Vortrag dauern maximal 30 Minuten. Regelmäßige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen und mündliche Mitarbeit in Übungen werden vorausgesetzt.

^{***} Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach dem RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.

Master of Education - GHR**Anlage 11: Interdisziplinäre Sachbildung/Unterrichtsfach Sachunterricht****1. Ziele des Studiums**

Die Studierenden verfügen über Kompetenzen, Sachunterricht fach-, sach- und kindgerecht zu planen und entsprechend durchführen. Sie können Lernsituationen im Sachunterricht gestalten, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler unterstützen, sie motivieren und anwendungsbezogenes Lernen in bedeutsamen Zusammenhängen begünstigen. Sie verfügen über Fähigkeiten der Selbst- und Unterrichtsreflexion und sind in der Lage, theoretische Grundlagen des Faches und Unterrichtspraxis wechselseitig aufeinander zu beziehen und Schlussfolgerungen für das eigene pädagogische Handeln davon abzuleiten.

2. Empfehlungen für das Studium

Den Studierenden wird empfohlen, vielfältige Erfahrungen in pädagogischen Kontexten (Unterricht, außerunterrichtliche Aktivitäten von Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, informelle Gespräche mit Kindern) zu suchen und eigene pädagogische oder methodische Erfahrungen anzustreben.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine

4. Sachunterricht mit dem Berufsziel Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Grundlagen der Kompetenzentwicklung im Sachunterricht	Pflicht	2 Seminare	6	1 Projektskizze (max. 20 Seiten) inklusive 1 Seminarpräsentation in Einzelarbeit oder 2 Seminarpräsentationen in Partnerarbeit
Gesamt			6	

Master of Education – GHR

Anlage 12: Kunst

1. Ziele des Studiums

Das Masterstudium befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule.

Mit dem Studium des Faches Kunst werden folgende Ziele verfolgt:

- Adressatenorientierte Fähigkeit zur Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Aspekte im Blick auf Unterrichtsplanung und -reflexion.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachwissenschaftlichen Gegenständen.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachpraktischen Gegenständen.
- Fähigkeit zur Reflexion von Genderaspekten in fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Hinsicht.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Der Aufnahme des Masterstudiums muss eine künstlerische Eignungsprüfung vorangegangen sein. Die künstlerische Eignungsprüfung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem Fach Kunst und Medien der Universität Oldenburg sowie gleichwertige Eignungsprüfungen anderer Hochschulen oder Universitäten werden anerkannt. Auf Antrag beim Aufnahmeprüfungsausschuss des Faches Kunst kann die künstlerische Eignungsprüfung vor Aufnahme des Studiums abgelegt werden.

4. Kunst mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 5 Vermittlung/Didaktik/Präsentation/Museum und Ausstellung	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL oder 1 SE oder 1 UE	6	1 Prüfung: praktisch-theoretische Hausarbeit, Portfolio, Referat oder Hausarbeit
Gesamt			6	

Ein Referat dauert maximal 45 Minuten und umfasst eine maximal zehnsseitige Ausarbeitung. Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten. Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten. Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit und deren max. zehnsseitige Ausarbeitung. Ein Portfolio integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 - 20 Minuten.

Exkursionstage im Umfang von 1 - 2 Tagen müssen nachgewiesen werden. Im Masterstudiengang können sie auch aus sonst nicht belegten Modulen gewählt werden.

Master of Education – GHR**Anlage 13: Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten****1. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium dringend empfohlen (Lektüre von Fachliteratur in allen Modulen, einzelne Module werden ggf. englischsprachig gehalten).

Es wird erwartet, dass die Studierenden aus dem Bachelor-Studium grundlegende Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie kulturwissenschaftliche, gestalterisch-konzeptionelle, ästhetisch-praktische, technologische, ökologische Kompetenzen sowie grundlegende Vermittlungs-, Projekt-, Gender- und Selbstkompetenzen mitbringen und mit vielfältigen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen – insbesondere dem Portfolio – vertraut sind.

2. Ziele des Studiums

Das Modul knüpft an bereits vorhandene fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Basiskenntnisse des Zwei-Fächer-Bachelors „Materielle Kultur“ (mit Professionalisierungsanteil Lehramt) oder vergleichbarer Studiengänge an. Der M.Ed.-Studiengang qualifiziert für das Referendariat der Grund- Haupt- oder Realschule im Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ (gemäß der Rahmenvorgaben des Kulturministeriums bzw. des Verbundmodells).

3. Lernziele

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb aufbauender fachdidaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

Studierende sollen die Kompetenz erwerben, Konzeptionen zur Vermittlung von Inhalten des Forschungsfeldes Materielle und Visuelle Kultur mit dem Schwerpunkt Textil in der Grund-, Haupt-, oder Realschule zu entwickeln und umzusetzen.

4. M.Ed. Materielle Kultur: Textil, Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel GH/R als 18 KP (Curriculum)

Das Studium M.Ed. „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt GHR besteht aus folgenden fachdidaktischen Modulen:

- MM Theorie und Praxis der Vermittlung materieller Kultur in der Schule (WS, 6 KP).
- Praktikumsmodul (WS einschließlich veranstaltungsfreie Zeit, 12 KP)

Dazu sind weitere Module zu den Bildungswissenschaften im Professionalisierungsbereich verpflichtend.

5. M.Ed. Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 a Konzeptionen der Textildidaktik in Theorie und Praxis	Pflicht	1 S (1 SWS) 1 Ü, W (1 SWS)	6	1 Unterrichts-Dokumentation
Insgesamt			6	

Eine Unterrichts-Dokumentation umfasst eine Ausarbeitung der Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation je nach Schwerpunkt im Hinblick auf eine Lerngruppe an Grund- oder Hauptschule von minimal 24.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht ca. 12 bis 15 Seiten Fließtext)

6. M.Ed. Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 b Konzeption der Textildidaktik in Theorie und Praxis	Pflicht/ Wahlpflicht	1 S (1 SWS) 1 Ü (1 SWS)	6	1 Unterrichts-Dokumentation
Insgesamt			6	

Eine Unterrichts-Dokumentation umfasst eine Ausarbeitung der Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation im Hinblick auf eine Lerngruppe an der Realschule von minimal 24.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht ca. 12 - 15 Seiten Fließtext)

7. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

In jedem Modul ist aktive Teilnahme im Sinne von Beiträgen zum normalen Studienbetrieb erforderlich (z. B. Lektüre und schriftliches Zusammenfassen von Texten; kleinere Aufgaben/ Recherchen von Sitzung zu Sitzung, Präsentationen, Gestaltungsaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Exkursionsberichte). Art und genauer Umfang der Studienleistungen werden in den zu Beginn der Veranstaltung auf der Basis einer Workload-Berechnung festgelegt..

Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen.

Master of Education - GHR
Anlage 14: Musik

1. Ziele des Studiums

Ziele des Studiums sind

- praktisch-künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit vielfältigen Formen von Musik, die für unsere Gegenwart bedeutsam sind,
- die Kenntnis ihrer kulturwissenschaftlichen Einbettung und
- die Fähigkeit, diese Zusammenhänge Schülerinnen und Schülern der Grund-, Haupt- und Realschulen didaktisch begründet zu vermitteln.

2. Musik mit dem Berufsziel Grund-, Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 7 a Musikdidaktik GS	Wahl- pflicht	Dauer: 2 Semester Einzelun- terricht (2 Semester, 3 KP), Seminar (Musikdidaktik GS, 3 KP)	6	1 Fachpraktische Prüfung: Instrumental, Gesang und Sprechen, 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
MM 7 b Musikdidaktik HR	Wahl- pflicht	Dauer: 2 Semester Einzelun- terricht (2 Semester, 3 KP), 1 Seminar (Musikdidaktik HS/ RS, 3 KP)	6	1 Fachpraktische Prüfung: Instrumental, Gesang und Sprechen, 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)

Master of Education – GHR**Anlage 15: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch****1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist die Vermittlung

- von methodischem und gegenstandsbezogenem Überblickswissen der Niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft;
- der Fähigkeit, unter Anleitung wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten Niederländische Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch beurteilen zu können;
- der Fähigkeit, unter Anleitung methodische reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen;
- der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache (Niveau B 2 (produktiv)/C 1 (rezeptiv));
- der Fähigkeit, auf der Grundlage fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle Gegenstände für den Schulunterricht in geeigneter Weise auszuwählen und vorzubereiten.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Es müssen Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache und ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden.^{†††}

4. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
MM 5 Literaturwissen- schaft und Fachdi- daktik für Haupt- und Realschule	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE	6	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (80 %)	Schwerpunkt 2 b
MM 6 Sprachwissenschaft und Fachdidaktik für Haupt- und Real- schule	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE	6	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (80 %)	Schwerpunkt 2 a
Gesamt			6		

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Referat dauert maximal 45 Minuten, eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten.

^{†††} Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.

Master of Education – GHR**Anlage 16: Ökonomische Bildung/Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft****1. Gegenstandsbereich und Ziele des Studiums**

(1) Gegenstand des Master-Studiums der Ökonomischen Bildung ist der Studienbereich Fachdidaktik

(2) Durch das Studium sollen grundlegende fachliche und fachdidaktische Kompetenzen erworben werden, sodass komplexe ökonomische Problemstellungen für Lernende im schulischen Bereich didaktisch aufbereitet werden und erfolgreich vermittelt werden können. Die Entwicklung ökonomischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt in der Ökonomischen Bildung auf der Grundlage eines fachdidaktischen Zugangs. Die Studierenden sollen befähigt werden, komplexe ökonomisch geprägte Entscheidungs- und Handlungssituationen, die für die Ökonomische Bildung relevant sind, auf der Basis von Ergebnissen der fachdidaktischen Entwicklungsforschung und der empirischen Lehr-/Lernforschung zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten für unterrichts- und schulbezogene Fragestellungen zu entwickeln.

2. Ökonomische Bildung mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule

Es ist ein Modul aus MM 1 bis MM 3 zu wählen. Für die Wahl wird empfohlen:

- Wird das Fachpraktikum im Fach Ökonomische Bildung durchgeführt, sollte das Mastermodul „Unterrichtsplanning in der ökonomischen Bildung“ (MM 1) belegt werden.
- Wird das Forschungsvorhaben im Fach Ökonomische Bildung durchgeführt, sollte entweder das Mastermodul „Gestaltung von Lehr-, Lernprozessen in der ökonomischen Bildung“ (MM 3) oder das Mastermodul „Fachdidaktische Entwicklungsforschung“ (MM 2) belegt werden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Unterrichtsplanning in der ökonomischen Bildung	Wahl-pflicht	2 SE mit UE ⁺⁺⁺	6	1 Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
MM 2 Fachdidaktische Entwick-lungsforschung	Wahl-pflicht	2 SE mit UE	6	1 Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
MM 3 Gestaltung von Lehr-/Lernpro- zessen in der ökonomischen Bildung	Wahl-pflicht	2 SE mit UE	6	1 Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
Gesamt			6	

3. Regelung zu den Prüfungsleistungen

Die Master-Thesis kann innerhalb einer Gruppe angefertigt werden. Die einzelne Kandidatin oder der einzelne Kandidat muss jedoch eine nach objektiven Kriterien deutlich abgrenzbare individuelle und einzeln bewertbare Aufgabe bearbeiten, die den Kriterien nach Absatz 1 entspricht.

⁺⁺⁺ Seminar (SE) und Übung (UE) werden integriert gehalten.

Master of Education – GHR
Anlage 17: Physik

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Physik mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Klausur von max. 2 Std. oder eine mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
Gesamt			6	

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

Master of Education – GHR**Anlage 18: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium der Sozialwissenschaften wird die Kompetenz erworben, die schulischen Unterrichtsfächer der Politischen Bildung wissenschaftlich zu analysieren und zu erforschen. Die Studierenden erweitern ihre sozialwissenschaftliche Kompetenz im Hinblick auf Lehrerarbeitsfelder im Bereich von Grund-, Haupt- und Realschule.

Das Master-Studium vertieft politologische, soziologische und ökonomische Aspekte der Sozialwissenschaften reflektiert diese im Kontext Politischer Bildungsprozesse.

2. Sozialwissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 7 Didaktik der Politischen Bildung	Pflicht	2 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Präsentation
Gesamt			6	

Die Ausarbeitung eines Referats (Dauer: maximal 30 Minuten) hat in der Regel einen Umfang von 10 - 15 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von 10 - 15 Seiten.

Master of Education (GHR)**Anlage 19: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport****1. Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen (6 KP)

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 5 Fachdidaktik/Fach- praxis	Pflicht	2 SE	6	1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) mit Ausarbeitung oder 1 Portfolio
Gesamt			6	

SE = Seminar; MM = Mastermodul

Master of Education – GHR
Anlage 20: Technik

1. Ziele des Studiums

- Technik als von Menschen Gemachtes und im Spannungsfeld von Individuum, Gesellschaft und Natur verstehen
- Technische Systeme und Prozesse analysieren, systematisieren und bewerten
- Technische Methoden und Handlungen fach- und sachgerecht einsetzen
- ein didaktisches und methodisches Konzept für Technikunterricht erstellen und begründen
- Lernprozesse im Technikunterricht planen, durchführen und evaluieren
- Modelle und Medien für den Unterricht nach technikdidaktischen Kriterien auswählen und einsetzen
- Modelle und Medien planen, herstellen, verwenden und ihre Zweckmäßigkeit für den Lernprozess überprüfen

2. Empfehlungen für das Studium

Interesse an technischen Aufgaben und an deren Lösungen
 Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen
 Pädagogische und lernpsychologische Kenntnisse

3. Besondere Voraussetzungen

Einweisung in die Handhabung und sicheres Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen (Maschinenschein)

4. Technik mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Fachdidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenz	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten), 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 Min.) oder 1 Klausur (in der Regel 90 Min.)
Gesamt			6	

Master of Education – GHR
Anlage 21: Werte und Normen

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education (Grund-, Haupt-, Realschule) Werte und Normen sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Grund-, Haupt und Realschulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den neueren wie auch den alten Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Werte und Normen mit dem Berufsziel Lehramt Grund-, Haupt und Realschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 6 Fachdidaktik [WN-AM- FD]	Pflicht	1 SE 1 VL/SE	6	1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleis- tungen
Gesamt			6	